

Verordnung der Gemeinde Großefehn über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 1748) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 01.09.2011, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Großefehn nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden auf 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 01. September 2011

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister